

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/857**

**HANDWERKSKAMMER Lübeck
Dipl.-Kfm. Heiko Nissen**

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Claudia Riemenschneider
Postfach 7125
24171 Kiel

3.0 ni-mü

13.01.2006

**Entwurf des Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen
(kurz: PACT-G)
Ihr Zeichen: IV 641**

Sehr geehrte Frau Riemenschneider,

gerne erhalten Sie unsere Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf, die wir auch im Namen der Handwerkskammer Flensburg abgeben.

Vor dem Hintergrund zunehmender Auslagerungen von Einkaufszentren an den Rand der Innenstädte begrüßen wir grundsätzlich alle Maßnahmen zur Attraktivierung der City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereiche. Die Eigen-Verantwortlichkeit der Kommunen darf dadurch aber nicht aufgehoben werden. Im Handwerk ist insbesondere die Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke sowie die dienstleistungsnahen Gewerke mit z. B. den Friseuren und Gold- und Silberschmieden direkt von zurückgehenden Kundenfrequenzen in den Innenstädten betroffen. Die Schaffung eines gesetzgeberischen Rahmens zur Förderung von privaten Initiativen zur Aufwertung dieser Bereiche wird daher von uns unterstützt.

Die bislang unter dem Begriff Business Improvement District (BID) bekannten Projekte sind in Deutschland erst aus der Not geboren, denn die finanzpolitischen Notwendigkeiten in Zeiten leerer Kassen der Gemeinden zwingen diese zur Beschreitung neuer Wege.

Diese Stärkung dezentraler Ansätze zur Attraktivierung von Innenstädten darf aber nicht dazu führen, dass sich die Gemeinden von ihrer originären Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge leise verabschieden. In der Vergangenheit ist der sich vollziehende Strukturwandel hin zu ausgelagerten Einkaufsmeilen von einigen Gemeinden im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen für die Citylagen schlichtweg verschlafen worden. Insofern ist es umso wichtiger, dass spätestens am Beginn von partnerschaftsbegleitenden Maßnahmen ein darauf abgestimmtes Stadtmarketing sowie die Verbesserung kundenfreundlicher Parkmöglichkeiten erfolgen muss. Auch sollten die Kommunen bei

Genehmigungen von Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“ rechtzeitig die berechtigten Belange der Anwohner und Unternehmen der Innenstädte berücksichtigen.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Passagen des Gesetzentwurfes ein und geben zusätzliche Denkanstöße:

- Positiv ist zu bewerten, dass auch der kleine Handwerksbetrieb genauso eine Stimme hat wie die eventuell neben ihm liegende große Karstadt-Filiale.
- Ebenso befürworten wir das Modell der Kostendeckung, sodass nicht verwendete Mittel an die Abgabepflichtigen zurückerstattet werden müssen.
- Das Mindestquorum von 25 % als Voraussetzung für eine Antragstellung ist realistisch, ebenso die Vetomöglichkeit durch mehr als 1/3 der potenziell betroffenen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten. Unseres Erachtens ist es unverständlich, dass bei einer Zustimmung von z. B. 1/4 ein Widerspruch mit einer Stimmenmehrheit nicht ausreicht, den Antrag abzulehnen, sondern nur mit mehr als 1/3. Dieses Ungleichgewicht von Zustimmungs- und Ablehnungsquote würde dann nicht entstehen, wenn bei einer Zustimmung zwischen 1/4 und 1/3 der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten die Mehrheit der Stimmen für oder gegen einen Antrag entscheidend ist (Beispiel: Bei 100 Betroffenen könnte die Gemeinde nach dem Gesetzentwurf einem Antrag stattgeben, wenn 25 zustimmen, aber 26 anschließend widersprechen. Nur bei einem Widerspruch von 34 Betroffenen, also mehr als einem Drittel, darf die Satzung nicht erlassen werden. Unseres Erachtens müssten in diesem Fall diese 26 Gegenstimmen ausreichen.).
- Es müssen Parameter wie z. B. Mindest- und Maximalgrößen der Bereiche definiert werden.
- Da es durch solche Partnerschaften gerade bei kleinen Handwerksbetrieben häufig zu vergleichsweise höheren Mehrbelastungen führen kann, ist eine Konkretisierung der Abgabeberechnung notwendig. Im Gesetzentwurf ist der Einheitswert als Grundlage für die Abgabebemessung nur als eine Möglichkeit genannt worden. Andere Verfahren der Abgabeberechnung sind also denkbar, aber nicht erwähnt.
- Umsatz- und ertragsschwache Betriebe in angespannter wirtschaftlicher Situation dürfen nicht durch zusätzliche Abgaben in die Existenzgefährdung getrieben werden. Hier muss ein Instrument der temporären Abgabebefreiung ggf. mit „Besserungsschein“ geschaffen werden.
- Gerade vor diesem Hintergrund ist die Unterrichtung auch der Träger öffentlicher Belange, also auch der Kammern als Interessenvertreter ihrer Mitgliedsbetriebe, sehr zu begrüßen.
- Die reibungslose Einrichtung von Partnerschaften dient der Attraktivierung der Innenstädte aber nur insoweit, als geplante Baumaßnahmen zeitnah durch die zuständigen Bauordnungsbehörden genehmigt werden.
- Unseres Erachtens reicht es nicht aus, wenn Gemeinden Innenstadtbereiche nur festlegen können, in denen sich die Schwächung von Versorgungsfunktionen in örtlichen Siedlungsbereichen abzeichnet. Auch **bereits geschwächte** Bereiche

müssen berücksichtigt werden können. Ist ein solcher Bereich bereits nachhaltig geschwächt, könnte gerade die Errichtung einer Partnerschaft zu diesem späteren Zeitpunkt eine Art erfolgreiches Krisenmanagement auslösen.

Ergänzend zu den inhaltlichen Kommentierungen erlauben wir uns den Hinweis, dass bei Verwendung der männlichen und weiblichen Form (z. B. Aufgabenträger und Aufgabenträgerin) die Lesbarkeit des Gesetzestextes leidet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren abgeben zu können und hoffen, dass wir den ein oder anderen Denkanstoß geben konnten.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER Lübeck

Dipl.-Kfm. Heiko Nissen